



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2019  
(OR. en)

10752/19

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0131 (NLE)

---

COEST 158  
WTO 192  
VETER 50  
AGRI 369

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen

---

ABKOMMEN  
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER UKRAINE  
ZUR ÄNDERUNG DER IM ASSOZIIERUNGSABKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT  
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS  
UND DER UKRAINE ANDERERSEITS  
VORGESEHENEN HANDELSPRÄFERENZEN  
FÜR GEFLÜGELFLEISCH UND GEFLÜGELFLEISCHZUBEREITUNGEN

EL1/EU/UA/de 1

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine (im Folgenden „Vertragsparteien“) über Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen, die am 19. März 2019 abgeschlossen wurden.

Diese Verhandlungen führten zu folgendem Abkommen:

1. Unter Buchstabe A der Anlage zu Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) erhält der Eintrag für „Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen“ folgende Fassung:

Geflügelfleisch und Geflügelfleisch- zubereitungen	0207 11 (30-90)	50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigen- gewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausge- drückt als Eigenge- gewicht mit einer schritt- weisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigen- gewicht für das Jahr 2020 und für 2021  + 20 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigen- gewicht (für KN-Code 0207 12 (10-90))
	0207 12 (10-90)	
	0207 13 (10-20-30-50-60-70-99)*	
	0207 14 (10-20-30-50-60-70-99)*	
	0207 24 (10-90)	
	0207 25 (10-90)	
	0207 26 (10-20-30-50-60-70-80-99)	
	0207 27 (10-20-30-50-60-70-80-99)	
	0207 32 (15-19-51-59-90)	
	0207 33 (11-19-59-90)	
	0207 35 (11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)	
	0207 36 (11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90)	
	0210 99 (39)	
	1602 31 (11-19-30-90)	
1602 32 (11-19-30-90)		
1602 39 (21)		

\* Im Interesse der Klarheit unterliegen die Tarifpositionen 0207 13 70 und 0207 14 70, die in den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind, dem in der dritten Spalte „Menge“ festgelegten Zollkontingent.

- In den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens wird für die nachfolgend aufgeführten KN-Codes aus dem Jahr 2008 der Text in der vierten Spalte „Abbaustufe“ durch „50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht mit einer schrittweisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht im Jahr 2020 und im Jahr 2021“ ersetzt:

0207 11 (30-90)  
0207 13 (10-20-30-50-60-70-99)  
0207 14 (10-20-30-50-60-70-99)  
0207 24 (10-90)  
0207 25 (10-90)  
0207 26 (10-20-30-50-60-70-80-99)  
0207 27 (10-20-30-50-60-70-80-99)  
0207 32 (15-19-51-59-90)  
0207 33 (11-19-59-90)  
0207 35 (11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)  
0207 36 (11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90)  
0210 99 (39)  
1602 31 (11-19-30-90)  
1602 32 (11-19-30-90)  
1602 39 (21)

3. In den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens wird für den KN-Code 0207 12 (10-90) aus dem Jahr 2008 der Text in der vierten Spalte „Abbaustufe“ durch „50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht mit einer schrittweisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht im Jahr 2020 und im Jahr 2021 + 20 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht“ ersetzt.
4. Für den übrigen Teil des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels in Kraft tritt, wird die zusätzliche Menge von 50 000 Tonnen, die der in dem Assoziierungsabkommen festgelegten Quote für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen hinzuzufügen ist, anteilmäßig berechnet.

5. Für Einfuhren, die das gesamte in Nummer (1) genannte Zollkontingent für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen übersteigen, gilt der in den Tarifplänen der EU im Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens für KN-Codes 0207 13 70 und 0207 14 70 eingeführte Meistbegünstigungszollsatz von 100,8 EUR/100 kg netto.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Verwahrer die letzte Mitteilung der Vertragsparteien nach Artikel 484 des Assoziierungsabkommens zugeht.

Bis zu seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem dem Verwahrer die folgenden in Artikel 484 des Assoziierungsabkommens genannten Dokumente zugehen, vorläufig angewendet:

- die Mitteilung der Union, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
- die Mitteilung der Ukraine über den Abschluss der Ratifizierung gemäß ihren Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften,

je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Ukraine zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Union

## B. Schreiben der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens über Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen, das wie folgt lautet:

„ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine (im Folgenden „Vertragsparteien“) über Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen, die am 19. März 2019 abgeschlossen wurden.

Diese Verhandlungen führten zu folgendem Abkommen:

1. Unter Buchstabe A der Anlage zu Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) erhält der Eintrag für „Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen“ folgende Fassung:

Geflügelfleisch und Geflügelfleischzu- bereitungen	0207 11 (30-90)	50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigen- gewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausge- drückt als Eigenge- wicht mit einer schritt- weisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr aus- gedrückt als Eigen- gewicht für das Jahr 2020 und für 2021  + 20 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigen- gewicht (für KN-Code 0207 12 (10-90))
	0207 12 (10-90)	
	0207 13 (10-20-30-50-60-70-99)*	
	0207 14 (10-20-30-50-60-70-99)*	
	0207 24 (10-90)	
	0207 25 (10-90)	
	0207 26 (10-20-30-50-60-70-80-99)	
	0207 27 (10-20-30-50-60-70-80-99)	
	0207 32 (15-19-51-59-90)	
	0207 33 (11-19-59-90)	
	0207 35 (11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)	
	0207 36 (11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90)	
	0210 99 (39)	
	1602 31 (11-19-30-90)	
1602 32 (11-19-30-90)		
1602 39 (21)		

\* Im Interesse der Klarheit unterliegen die Tarifpositionen 0207 13 70 und 0207 14 70, die in den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind, dem in der dritten Spalte „Menge“ festgelegten Zollkontingent.

2. In den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens wird für die nachfolgend aufgeführten KN-Codes aus dem Jahr 2008 der Text in der vierten Spalte „Abbaustufe“ durch „50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht mit einer schrittweisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht im Jahr 2020 und im Jahr 2021“ ersetzt:

0207 11 (30-90)  
0207 13 (10-20-30-50-60-70-99)  
0207 14 (10-20-30-50-60-70-99)  
0207 24 (10-90)  
0207 25 (10-90)  
0207 26 (10-20-30-50-60-70-80-99)  
0207 27 (10-20-30-50-60-70-80-99)  
0207 32 (15-19-51-59-90)  
0207 33 (11-19-59-90)



0207 35 (11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)  
0207 36 (11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90)  
0210 99 (39)  
1602 31 (11-19-30-90)  
1602 32 (11-19-30-90)  
1602 39 (21)

3. In den Tarifplänen der EU in Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens wird für den KN-Code 0207 12 (10-90) aus dem Jahr 2008 der Text in der vierten Spalte „Abbaustufe“ durch „50 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht + 18 400 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht mit einer schrittweisen Erhöhung um 800 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht im Jahr 2020 und im Jahr 2021 + 20 000 Tonnen/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht“ ersetzt.
4. Für den übrigen Teil des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels in Kraft tritt, wird die zusätzliche Menge von 50 000 Tonnen, die der in dem Assoziierungsabkommen festgelegten Quote für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen hinzuzufügen ist, anteilmäßig berechnet.
5. Für Einfuhren, die das gesamte in Nummer (1) genannte Zollkontingent für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen übersteigen, gilt der in den Tarifplänen der EU im Anhang I-A des Titels IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens für KN-Codes 0207 13 70 und 0207 14 70 eingeführte Meistbegünstigungszollsatz von 100,8 EUR/100 kg netto.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Verwahrer die letzte Mitteilung der Vertragsparteien nach Artikel 484 des Assoziierungsabkommens zugeht.

Bis zu seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem dem Verwahrer die folgenden in Artikel 484 des Assoziierungsabkommens genannten Dokumente zugehen, vorläufig angewendet:

- die Mitteilung der Union, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
- die Mitteilung der Ukraine über den Abschluss der Ratifizierung gemäß ihren Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften,

je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, dass die Ukraine dem Vorstehenden zustimmen kann und dass Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben zusammen ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag darstellen.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Ukraine

---